Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt ber Agl. Amtshauptmannichaft, ber Agl. Schulinspection u. des Agl. Sauptsteneramtes zu Bauben, fowie bes Agl. Amtegerichts und bes Stadtrathes zu Bifchofewerba.

Bekanntmachung,

bas Sahren mit Belocipeben betreffenb.

Die Königlichen Ministerien ber Finanzen und des Innern haben unter dem 23. November 1893 die nachstehend abgedruckte, ben Bertehr mit Fahrrädern auf den öffentlichen Begen betreffende Berordnung erlassen (Geset, und Berordnungsblatt vom Jahre 1893 Seite 257 fig.)
Unter Ausbedung der von der Königlichen Amtshauptmannschaft bezüglich des Fahrens mit Belocipeden unter dem 30. Dezember 1885 erlassenen Befanntmachung wird dies mit dem Bemerken öffentlich befannt gemacht, daß fünftig lediglich den in der gedachten Berordnung vom 23. November 1893 enthaltenen Beftimmungen nachzugeben ift.

Rönigliche Amtehauptmannichaft Bauben,

164 A.

am 17. Februar 1894.

b. F.

Verordnung,

ben Berkehr mit Fahrrabern auf ben öffentlichen Wegen betr., vom 23. November 1893. Rachdem sich bas Bedürfniß herausgestellt hat, die Bestimmungen über ben Berkehr mit Fahrrabern auf ben öffentlichen Wegen bes Landes wenigstens in ben Grundzügen einheitlich ju gestalten, wird im Anschlusse an die Berordnung vom 9. Juli 1872, den Bertehr auf ben öffentlichen Wegen betreffend (Gefet, und Berordnungs-Blatt S. 347), Folgendes bestimmt:

ober mit unverfchloffenem Dedel verfebenes Schilb tragen, welches mit in ber Rabe leicht lesbarer Schrift ben Ramen, Stand und Bohnort, fowie bie Bohnung berjenigen Berjon, welche bas Fahrrab benutt, angiebt.

Sebes folches Fahrrab muß ferner mit einer vom Fahrer leicht gu bebienenben belltonenben Barnungeglode verleben fein.

be hat weiter in ber Beit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis ju einer halben Stunde vor Sonnenaufgang mabrenb ber Benutung eine möglichft hochangubringenbe, hellbrennenbe Laterne ju tragen, welche fo eingerichtet ift, baß fie ihr Licht burch ungefarbtes Glas nach vorn wirft.

Much muß an jedem folchen Sahrrad mindeftens eine fchnell und fraftig wirtende, leicht gu bedienende Bremfe angebracht fein. Das Rabfahren auf ben ausichließlich für Fugvertebr bestimmten Wegen und auf ben erhöhten Bugbahnen an Fahrwegen ift

verboten. Die Benutung ber nicht erhöhten Bantets ber Fahrwege jum Rabfahren ift innerhalb bewohnter Ortichaften gleichfalls verboten, außerhalb

folder aber nur informeit geftattet, als bas Bantet rechts zur Fahrrichtung befindlich, von Saufern nicht begrenzt und auf minbeftens 30 m Entfernung bor bem Rabfahrer bon Fußgangern frei ift.

§ 3. Die Rabfahrer haben fich aller Sandlungen ju enthalten, welche ben übrigen Bertehr beläftigen, ober Bug., Reit- ober getriebene Thiere beunruhigen fonnen. Sie haben insbesondere folgende Bestimmungen ju beachten: a) Das Fahren mit übermäßiger Geschwindigfeit, bas Umlenten neben Bug-, Reit- ober getriebenen Thieren, bas muthwillige Behindern

ichneller gebenber Fuhrwerte ober Reiter an ber Ueberholung bes Rabfahrers und bergleichen ift verboten.

b) Bor ftart abwarts führenden Strecken, beren Befahrung nicht mit völliger Sicherheit erfolgen tann, ift abzusteigen und auf solchen Strecken bas Rad zu führen. Soweit bei bem Bergabfahren bas Rad benutt wird, darf die Lenkstange nicht aus der hand gelassen und auch nur mit mäßiger, ein schnelles und sicheres halten zulassend Beschwindigkeit gesahren werden. Die Bremsvorrichtung muß hierbei ftets in Bereitschaft gehalten und, foweit nothig, benutt werben.

Das Entfernen ber Fuße von ben Bebalen ift bei einfitigen Fahrrabern mahrend bes Fahrens in jedem Falle verboten. Bei mehrfitigen Fahrrabern muß mindeftens einer ber Fahrenden die Fuße auf bem Bebale haben.

c) Bwei Rabfahrer burfen nur bann nebeneinanber fahren, wenn foldes ohne Beläftigung bes übrigen Bertehrs gefchehen fann. Bei bem Musmeichen baben biefelben hintereinanber an fahren.

Rehr als zwei Rabsahrer burfen einen Weg nicht nebeneinander benuten.

d) Der Rabsahrer hat, wenn er anderem Berkehr begegnet, oder solchen überholt, wenn er ferner unübersichtlichen Wegstellen oder einem seitlich abgehenden Wegs sich nähert, aus einer reichlich bemessenen Entsernung Glodenzeichen zu geben, um die Ausmerkamkeit des betheiligten Berkehrs dadurch rechtzeitig zu erregen; auch hat er damit solange sortzusahren, als Beranlassung hierzu vorliegt.

Hierbei ist eine mäßige Gangart inne zu halten.

e) Die Urt bes Musmeichens bat fich nach ben für bie Fuhrwerfe beftebenben Borichriften gu richten. f) Das Ausweichen hat immer so zeitig zu beginnen und ist in so flachem Bogen bis zur Wiederaufnahme ber eigentlichen Fahrrichtung fortzuseben, daß jede Ueberraschung bes übrigen Berkehrs babei vermieden wird. Berben Thiere auf ber Straße unruhig, so hat ber Rabfahrer nach Bedarf und namentlich, wenn ber Führer berselben solches verlangt, zu halten ober vom Fahrrad abzusteigen und bas lettere vorbeizusuhren ober vor

dasfelbe gu treten. § 4. Die Rabfahrer haben auf Berlangen ber Wegeauffichts- und Bolizeiorgane jeberzeit fofort ju halten und bie etwa verlangte Mustunft gu ertheilen.

§ 5. Den Rabfahrern gegenüber find bie gleichen wegepolizeilichen Beftimmungen zu beobachten, wie gegenüber ben Fuhrwerten.

Muthwillige Belaftigungen ober sonstige Ungebuhrlichkeiten gegenüber ben Rabfahrern find verboten. 8 6. Buwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, insoweit nicht strafrechtliche Bestimmungen Anwendung finden, polizeilich

mit Gelbstrase bis zu 60 Mt. ober mit haft bis zu 14 Tagen für jeben Fall bestraft.

§ 7. Im lebrigen gelten auch für Rabsahrer die vorstehend nicht besonders erwähnten Bestimmungen der eingangsgedachten Berordnung vom 9. Juli 1872 § 1, soweit diese Bestimmungen anwendbar, und nicht in Vorstehendem geändert sind; nicht minder leiden bei Zuwiderhandlungen die Bestimmungen § 3 Absah 1 und 3 der Berordnung vom 9. Juli 1872 in Berbindung mit der Berordnung, die Kompetenz in Wege- und Brückenpolizeistrassachen betreffend, vom 26. September 1879 (Geseh- und Berordnungs-Blatt S. 362) und bezüglich der Besugniß der Polizeibehörden zu besonderen Anordnungen die 88 2 und 5 der Berordnung vom 9. Aus 1872 Anwendung Bu befonderen Anordnungen bie §§ 2 und 5 ber Berordnung vom 9. Juli 1872 Anwendung.

Dre bb en , ben 23. Rovember 1893. Die Ministerien ber Finanzen und bes Innern. gez. v. Thümmel. gez. v. Metfich.

Freitag, den 9. März 1894, von Vormittags 9 Uhr an, tommen die in den Abtheilungen Rr. 17 bis 20 des Höllenrevieres hier aufbereiteten Stangen Sortimente, als: 200 Stud Bohnenstängel, 300 Stud Baunftangel, 150 Stud Reisftangen von 7 cm Unterftarte und 650 Stud Derbftangen von 8 bis mit 15 cm Unterftarte gur öffentlichen Intereffenten wollen fich ju obengebachter Beit in ber als Berfammlungsort beftimmten Rlinger'ichen Reftauration jum Balbichlogden

Stabtrath Bifchofswerba, am 1. Mary 1894.

Dr. Lange.

Lhm.

Donnerstag, den 8. März 1894, Vormittags 11 Uhr,

follen in Bischofswerda (Bersammlungsort: Königl. Amtsgericht) 1 Gelbschrant, 1 Glasschrant, 1 Schreibtisch, 1 großer Spiegel und 8 Schod eschene Bretter und Pfosten, sowie 1 Bertico und 1 Dreschmaschine mit Zubehör

gegen fofortige Baargablung öffentlich verfteigert werben.

Bifchofs werba, ben 2. Mars 1894.
Der Gerichts. Bollsieher bes Roniglichen Amtsgerichts bafelbft.

hier einfinden.

fie in Sonnerschein und Regen, Wellenbrausen von ben Rampfen dauert das witthende Ringen noch Stunde um Stunde | Erlösung klang. Das jagte sie sich auch selbst, und fort, beleuchtet durch die Flammen des brennenden sich gewaltsam zusammennehmend, fügte sie hinzu:

aber zuchte ein Blitz grell-ein Donnerichsen insate ber

Sinb. und 2